

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2021-744

Datum:
28.01.2022

Gemeinde Seester:-Bebauungsplan Nr. 12 mit der 3. Änd.-Flächennutzungsplan "Dorfstraße"

Hier: Beteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 13b BauGB Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

3. Änderung Flächennutzungsplan

Wir stimmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgender Begründung nicht zu.

Nicht nur aus Sicht der Naturschutzverbände wurde § 13b BauGB zu Recht außer Vollzug gestellt. Mit diesem Paragraphen wird dem Flächenverbrauch und der Zersiedelung im Außenbereich Vorschub geleistet. Er vereinfacht Randbereiche von Siedlungen zu bebauen und beschleunigt nicht nur den Flächenfraß, sondern auch die verkehrsfördernde Zersiedelung in den Außenbereichen. Natur- und Artenschutz sind die Verlierer, wertvolle Böden und landwirtschaftliche Flächen werden zerstört. In Schleswig-Holstein werden aktuell 3,1 Hektar Fläche pro Tag verbraucht (2018), das entspricht in etwa zwei Fußballfeldern. Der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nach soll dieser Verbrauch bis 2030 bei 1,3 Hektar/Tag und ab 2050 bei Netto Null liegen. Die Kommunen sind ein wichtiger Akteur in der Flächenpolitik, sie müssen mit der endlichen Ressource Boden verantwortungsvoll umgehen. Daher sollten vorrangig Baulücken geschlossen werden, bevor ein Angebotsplan erstellt wird, zumal in Seester bereits im Jahr 2021 der Bebauungsplan Nr. 11 mit Wohnbebauung aufgestellt wurde.

Bebauungsplan Nr. 12

Wir kritisieren die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 mit § 13b BauGB und lehnen ihn mit der Begründung zur 3.Änd. FNP ab. Sollte die Gemeinde Seester an der Aufstellung festhalten, teilen wir hiermit und unsere Bedenken und Anregungen mit:

Begründung

Bitte Rechtschreibkorrekturen vornehmen, z.B. unter 1 Planungserfordernis, S. 7 „abzuleiten“

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

1. Planungserfordernis

Die Zuordnung der Fläche ist nicht richtig: „*Es soll nunmehr die im westlichen Teil der Gemeinde südwestlich der „Hörnstraße“ ermittelte Fläche baulich entwickelt werden*“. Bitte berichtigen.

Bitte zum Satzungsbeschluss die aktuelle Fassung des BauGb einfügen. Derzeit ist für das Baugesetzbuch die derzeit gültige Fassung zuletzt durch „Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)“ geändert worden.

Die Aussage: „*Die Erstellung eines Umweltberichtes und die Durchführung einer Umweltprüfung ist aufgrund der eingehaltenen o. g. Voraussetzungen im Rahmen des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13b BauGB nicht erforderlich*“ ist so nicht vollständig. Bei Verfahren nach § 13a ohne Umweltbericht und Flächenausgleich gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7, § 1a in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandnahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne so eine Beurteilung wird nicht den Grundsätzen nach § 1 BauGB entsprochen und es besteht ein formeller Abwägungsfehler. Ferner bestehen unzulängliche Umweltinformationen für die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung und für die Gemeindevertreter, um ihre Abwägung sorgfältig vorzunehmen. Außerdem ist eine Gemeinde nicht gehindert, Verfahrensschritte in der Umweltprüfung – freiwillig – durchzuführen. Das würde zu einer höchstmöglichen Transparenz und auch zu einer Akzeptanz in der Öffentlichkeit führen.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die Planungserfordernis kann nicht isoliert betrachtet werden. Im letzten Jahr wurde der Bebauungsplan Nr. 11 aufgestellt, mit 4 Wohneinheiten. Sie sind beide zusammen mit den Zielen des LEP abzugleichen.

Maß der baulichen Nutzung:

Es fehlt die Angabe der GRZ: „*und für das - geplante Grundstück (1) im vorangestellten Sinne eine Gesamt-GRZ von ? maximal zulässig ist*“.

9. Verkehr

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die innere Erschließungsstraße bis an die Plangebietsgrenze geführt wird. So erweckt es den Anschein, als wenn das Plangebiet in das LSG hinein erweitert werden soll. Das entspricht nicht den Vorgaben der Landesplanung und den Grenzen des Landschaftsgebietes.

Wurzeldruck führt langfristig zu einem Verlust der Bäume. Wenn kein ausreichender Platz zwischen den Bäumen eingehalten werden kann, sollte auf die Planung von Parkzonen zwischen den Bäumen verzichtet werden. Oder es sollte darauf geachtet werden, dass die Bäume eine offene Vegetationsfläche von mind. 12 qm erhalten und die Baumscheiben, mit geeigneten Maßnahmen vor ein Überfahren geschützt werden. Die Baumscheiben sollten zur Förderung der Artenvielfalt mit heimischen, standortgerechtem Pflanzgut bepflanzt werden.

Klimaschutz

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Es fehlen in dem vorliegenden

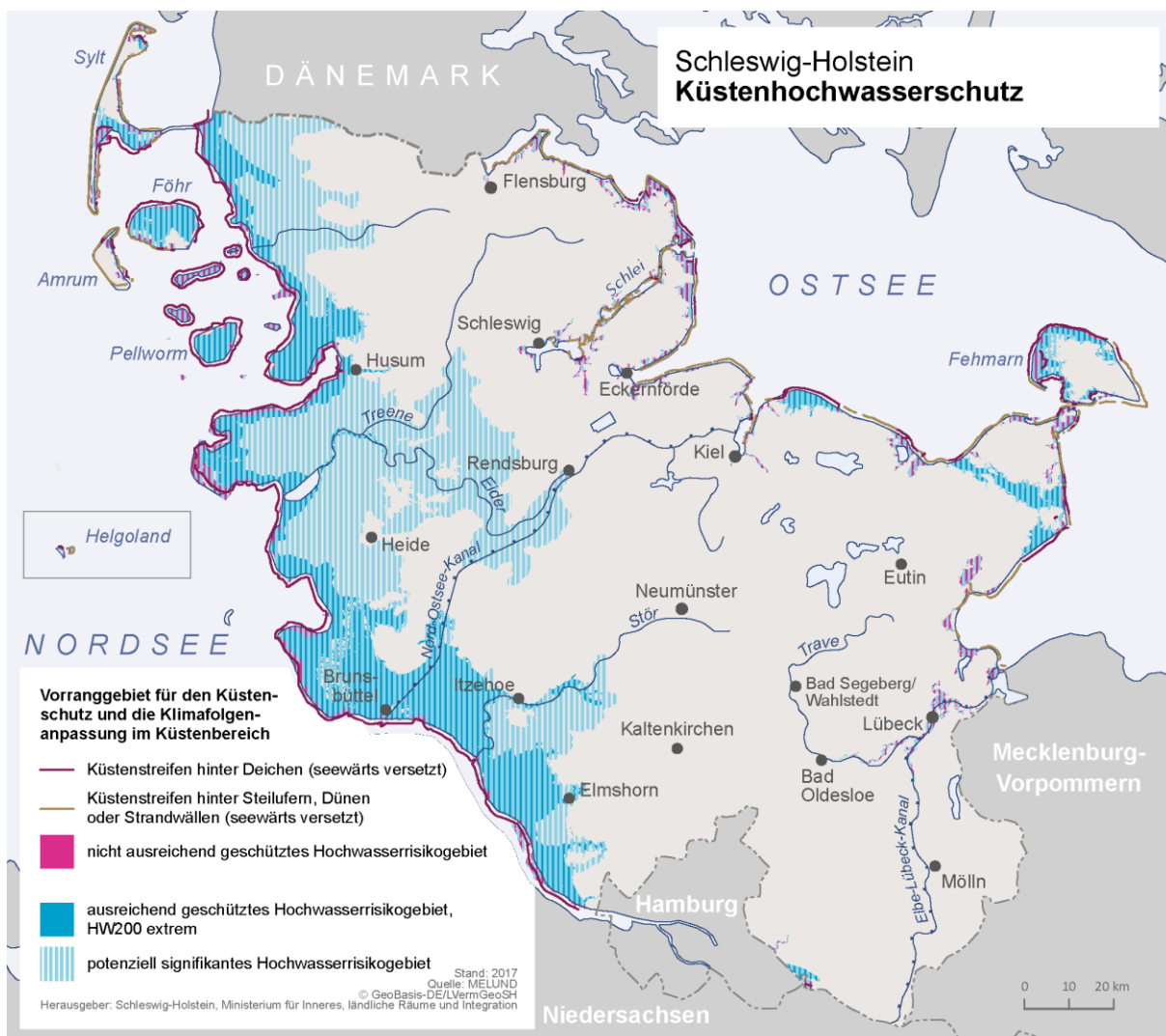
Planentwurf konkrete Aussagen zum Klimaschutz und den ggfs. daraus abgeleiteten Maßnahmen, wie z.B. die Festsetzung regenerativer Energieformen.

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Zum Schutz des Bodens fehlt ein Bodenschutzmanagement. Die Forderung nach einem Bodenmanagement ergibt sich aus dem Bodenschutzgesetz. Hiernach ist in dem Bodenmanagement der Umgang mit dem anstehenden Boden, der durch die Bodenarbeiten entstehen, aufzuzeigen. Es ist darzustellen, welche Bodenarten voraussichtlich angetroffen werden, ob die Bodenmassen aus Bodenabtrag, Grabenaushub und Oberbodenabtrag, die Eigenschaften für eine Folgenutzung aufweisen, ob beispielsweise eine landwirtschaftliche Folgenutzung möglich ist. Darüber hinaus ist darzulegen, ob die vorhandenen Bodenmassen im Erschließungsgebiet selbst einer Wiederverwendung zugeführt werden können, oder ob sich bei den Bodenmassen um Abfall handelt.

Es fehlen Aussagen zum Verlust des Landschaftsfenster und zu möglichen Geruchsimmissionen.

Hochwasserschutz

Seester liegt in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko. Dazu fehlen in der Begründung Aussagen und Bewertungen und ggf. zu treffende Maßnahmen.



Durch eine hinreichende Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen zu schützen. Kommunale Planungsträger der Bauleitplanung sind daher verpflichtet, Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 9 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Bauleitplanungen müssen deshalb auf die neu gewonnenen Erkenntnisse zum vorbeugenden Hochwasserschutz hin überprüft und – soweit sie im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen - ggf. angepasst werden.

Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Eigenverantwortung geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.

Folgende Maßnahmen für Bauen im Hochwasserrisikogebiet sind unter anderem:

- Ausschluss von Keller: auch unter Beachtung der „DIN 18195 Bauwerksabdichtungen“ sind Keller ein Risiko bei Überschwemmungen, entweder durch eindringendes Wasser über Aufgänge, Kellerfenster und Lichtschächte oder steigendes Grundwasser drückt auf Kellerwände und Sohle.
- Verbot von Ölheizungen (Durch auslaufendes Heizöl sind in der Vergangenheit immer wieder Gebäude geschädigt und Gewässer verschmutzt worden. Öltanks schwimmen auf, können platzen).
- Hochwasserangepasste Bauweise (z.B. Durchlässe für Leitungen abdichten, höheren Sockel).
- Verwendung von hochwasserbeständigen Baustoffen.
- Verbot von sperrenden Grundstücksabgrenzungen, wie Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers.

Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und der Energieeinsparung sollten für die Straßenbeleuchtung LED-Lampen mit dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

TEIL B : TEXT

4 Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrt

Die Zulassung der Überplanung von bis zur Hälfte der zulässigen Grundfläche entspricht nicht dem sparsamen Umgang mit Boden und Fläche. Daher sollten alle Nebenanlagen, Carports und Garagen innerhalb der Baugrenzen festgesetzt werden.

5 Stellplätze und Garagen sowie ihre Zufahrt

Für den Wohnblock sollten Fahrradstellplätze vorgesehen werden, überdacht und mit geeigneten Abstellanlagen zum sicheren Abschließen der Fahrräder.

7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

7.1 Die Fläche sollte als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Nur so hat die Gemeinde die Kontrolle auf eine ordnungsgemäße Grabenreinigung und über die Pflege des Pflanzstreifens. Dafür empfehlen wir einen 5 m breiten wassergebundenen Weg zum Befahren für die Pflegearbeiten.

Die Breite des Pflanzstreifens von 2,50 erachten wir als zu gering. Abhängig von den Baumarten reicht der schmale Streifen für eine baumgerechte Entwicklung nicht aus. Die Marsch ist windexponiert, der Graben und die angrenzenden Flächen werden häufig feucht sein. Wenn die Bäume keine Möglichkeit haben werden, ausreichend Wurzelwerk auszubilden, sind das ideale Voraussetzungen für einen Windbruch.

Es sollten ausschließlich standortheimische Gehölze und /oder Obstbäume regionaltypischer Sorten. Die Artenarmut in Privatgärten nimmt zu. Dem kann mit entsprechender Festsetzung begegnet werden und so die Artenvielfalt fördern.

7.2 Gemäß der Planzeichnung ist innerhalb der „Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ ein Entwässerungsgraben beidseitig bepflanzt vorgesehen. Laut dem Konzept von Reese und Wulf ist zunächst ein 2,50 breiter Graben und anschließend ein 2,50 breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Um Verwirrungen zu vermeiden, sollte die Planzeichnung dahingehend geändert werden, erst den Graben darstellen und anschließend die Gehölzreihe. Auch anhand der textlichen Festsetzung ist es nicht eindeutig einzuordnen.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt sollten die Gräben naturnah angelegt und extensiv gepflegt werden. Die Zeitabstände für die Pflege sind so zu wählen, dass sich Saat ausbilden kann, das Mähgut ist zu entfernen.

Es fehlen Aussagen zu Ersatzpflanzungen bei Abgang der Bäume mit folgendem Formulierungsvorschlag:

- Bei einem Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume muss als gleichwertiger Ersatz je begonnene 40 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm gepflanzt werden.

II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Begrünung der Grundstücke

Auf den immer kleiner werdenden Grundstücken ist es kaum machbar größere Laubbäume zu pflanzen, es ist auch gesellschaftlich nicht mehr opportun. Der Erhalt der festgesetzten Bäume auf den Privatgrundstücken ist schwer nachprüfbar und bei Verstößen auch kaum zu ahnden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND* SH